

Standplatzanfrage

MARKTZEIT jeden Samstag von 09.30- 14.30 Uhr

Aussteller:

Firma/Label _____

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Mobil. _____

E-Mail _____

Website _____

Branche: (bitte ankreuzen und spezifizieren)

Lebensmittel [] : _____

Design [] : _____

Sonstiges: _____

Privatanbieter []

Gewerblicher Anbieter []

Reisegewerbekarte vorhanden []

Belehrungen nach § 43 IfSG (früher Gesundheitszeugnis) vorhanden []

Steuernummer: _____ (Bitte unbedingt angeben!)

Veranstaltungsort: Altona Fabrik, Barnerstr. 36, 22765 Hamburg

Veranstaltungszeit: 09:30- 14.30 Uhr (Aufbau: 08.00- 09.30 Uhr /Abbau: 14.30- 16.30 Uhr)

Strom, Müllentsorgung und Sanitäranlagen werden gestellt. Mobiliar ist selbst mitzubringen.

Angaben zur Art des Standes: _____

Länge/Front: _____

Tiefe: _____

Bitte Standgröße in halben oder ganzen Metern angeben. (anderenfalls wird auf- oder abgerundet)

Stromanschluss: ja[] nein[]

Verbrauch (kW): _____

Folgende Anmeldeöglichkeiten stehen zur Auswahl:

[] Anmeldung auf drei Monate, ab dem: _____

(Standmiete: 18,00€/m netto)

[] Anmeldung für die folgenden vier Veranstaltungen: _____

(Standmiete: 20,00€/m netto)

[] Anmeldung für folgenden Veranstaltungstag: _____

(Standmiete: 27,00€/m netto)

Desweiteren wird eine Müllpauschale i.H.v. 3,00 € erhoben. Die Preise versteht sich netto zzgl. MwSt.

Die Zahlung erfolgt bar vor Ort oder nach Rechnungsstellung.

Ein Tisch kann nach Absprache gegen eine Gebühr von 2,50 Euro bei uns geliehen werden.

Die Standplatzanfrage erfolgt verbindlich, der Vertrag kommt jedoch erst durch die schriftliche Bestätigung der Veranstalter zustande.

Umseitige Veranstaltungsbedingungen werden anerkannt. (Anlage 1):

Veranstalter:

Max Schittek und Marie Biermann

Grindelallee 79

20146 Hamburg

Mobil: 0162-4295307

E-Mail: info@marktzeit.com

Datum, _____ Unterschrift _____

Anlage 1: Veranstaltungsbedingungen, zur Standplatzanfrage für die Marktkultur in der Fabrik

Allgemeines: Die Veranstaltungsbedingungen gelten für das gesamte Geschäftsverhältnis zwischen Veranstalter und Standplatzmieter. Mündliche Ergänzungen sind unzulässig, Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Anmeldung und Zulassung: Über die Zulassung des Standplatzmieters entscheidet der Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungszieles und der zur Verfügung stehenden Fläche, sowie der Eignung des Bewerbers. Die erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen geändert haben. Der Veranstalter ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung zurückzuweisen.

Ort und Öffnungszeiten: Altona Fabrik, Barnerstr. 36, 22765 Hamburg, Samstags von 09:30 bis 14.30 Uhr

Standzuweisung und Warenangebot: Die Belegung eines Standplatzes ist von der termingerechten Anmeldung und Zahlung der hierfür vertraglich vereinbarten Vergütung abhängig. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Veranstaltungsort und -zeiten ergeben sich aus der Standplatzbestätigung. Der Standinhaber ist verpflichtet, sein gesamtes Warensortiment in der Anmeldung anzugeben. Abweichungen vom vertraglich zugelassenen und vereinbarten Angebot sind unzulässig und müssen bei Aufforderung durch den Veranstalter entfernt werden. Der Veranstalter ist befugt, Größe, Inhalt und Ausgestaltung der Stände sowie des Angebotes an Waren und Dienstleistungen anlassbezogen festzulegen. Dem Standplatzbetreiber wird grundsätzlich nicht gestattet, eigene Sponsoren im Rahmen des Standes mit einzubinden. Hierfür bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. Eigene Medienkooperationen der Standplatzmieter sind nicht zulässig. Eine Kooperation kann nur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter zustande kommen. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung haftet der Standplatzmieter für den entstandenen Schaden.

Auf- und Abbau: (Aufbau: 08.00- 09.30 Uhr /Abbau: 14.30- 16.30 Uhr)

Die Stände dürfen nicht fest mit dem Boden verbunden werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigungen im Bereich des Standplatzes sowie räumliche Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Die Belegung des Standplatzes, der Auf- und Abbau, sowie An- und Abfahrt auf das Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigenes Risiko. Für eventuelle Schäden/Mängel, auch Flurschäden, haftet der Standplatzmieter. Werden die Aufbauzeiten nicht eingehalten, kann der Platz anderweitig vergeben werden. Ersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden. Der Auf- und Abbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Anderenfalls hat der Standplatzmieter die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen. Für Schäden und Entwendungen übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Verhalten auf der Veranstaltungsfläche: Das Verhalten auf dem Veranstaltungsplatz sowie der Zustand des Standes und des notwendigen Bau- und Dekorationsmaterials sind so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Während des Auf- und Abbaus ist den Anweisungen des Ordnungsdienstes Folge zu leisten. Die Verkaufsstände müssen während der gesamten Veranstaltungszeit besetzt und geöffnet sein. Vorzeitiger Abbau zieht Schadensersatzforderungen nach sich. Zu- und Anlieferverkehr kann lediglich außerhalb der Veranstaltungszeiten erfolgen und muss spätestens 1/2 Stunde vor Veranstaltungsbeginn abgeschlossen sein. Feuerwehrezufahrten, Fluchtwege, Hydranten und Eingänge müssen freigehalten werden. Bei Behinderung muss mit Standräumung auf Kosten des Standplatzmieters gerechnet werden. Der Standmieter verpflichtet sich den Standplatz und Umgebung sauber zu halten, diesen sauber zu verlassen und den Restmüll selbst - oder wenn vorhanden in einen dafür bereitstehenden Container - zu entsorgen. Eventuelle Kosten für Nachreinigung gehen zu Lasten des Mieters.

Hausrecht: Den Anordnungen des Veranstalters und deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern des Veranstaltungsortes ist Folge zu leisten. Der Vertragspartner verpflichtet sich auf dem Gelände des Veranstaltungsortes die Hausordnung des Veranstaltungsortes einzuhalten.

Behördliche Genehmigungen: Der Standplatzmieter verpflichtet sich, alle erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Reisegewerbes, des Seuchenrechts, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts zu beachten.

Höhere Gewalt, Haftung: Sollte der Standmietvertrag aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu verantworten hat, nicht erfüllt werden können, so besteht nur ein Anspruch auf Rückzahlung der Standmiete abzgl. der vom Veranstalter bereits geleisteten und noch zu leistenden Zahlungen für diese Veranstaltung. Auf einen weitergehenden Anspruch auf entgangenen Gewinn und für bereits entstandene Kosten verzichtet der Standmieter. Muss der Veranstalter wegen höherer Gewalt oder behördlichen Anordnungen die Veranstaltung absagen, verkürzen oder vorzeitig abbrechen, so hat der Standmieter keinen Anspruch auf teilweise oder volle Rückerstattung der Standmiete. Für auf dem Veranstaltungsgelände eintretende Sach- und Körperschäden der Standplatzmieter bzw. Dritter infolge Gewalt, Diebstahl oder sonstiger gesetzlich unzulässiger Handlungen wird vom Veranstalter keine Haftung übernommen. Ein Ausschluss von der Veranstaltung aufgrund eines Verstoßes gegen die Veranstaltungsbedingungen begründet keine Schadensersatzansprüche des Standmieters.

Zahlungs- und Teilnahmebedingungen: Mit der Unterschrift auf dem Standanfragebogen erkennt der Standmieter diese Vertragsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Anmeldung ist für den Mieter bindend. Durch Bestätigung des Veranstalters wird aus der Anmeldung ein Standplatzvertrag. Die Standplatzgebühr wird in der Regel bar vor Ort kassiert oder Sie erhalten eine Rechnung mit einem entsprechenden Zahlungsziel.

Kündigung des Standplatzvertrages: Der Standplatzvertrag ist bindend. Eine Kündigung ist im Interesse der Veranstaltung nur unter besonderen Umständen möglich und hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen. Unter besonderen Umständen ist eine kostenlose Stornierung des Standplatzes bis 14 Tage vor der Veranstaltung durch eine schriftliche Kündigung möglich. Anderenfalls ist der Veranstalter berechtigt 100% der Standgebühren zu berechnen.

Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser Veranstaltungsbedingungen unwirksam sein oder werden sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen-Geschäfts-Bedingungen nicht berührt.

Gerichtsstand: Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Hamburg der Gerichtsstand.